

AZ: 72.10.00 zi-sk

Kiel, 06.10.2015

Rundschreiben Nr. 138/2015

Rundfunkbeiträge in Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften

Der Deutsche Städtetag hat die Geschäftsstelle zum Thema Rundfunkbeiträge in Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften wie folgt informiert:

„Mit der rapide steigenden Zahl der in kommunalen Einrichtungen unterzubringenden Asylbewerber und Flüchtlinge erreichen die Hauptgeschäftsstelle vermehrt Anfragen, wie in der aktuellen Situation bezüglich der Entrichtung von Rundfunkbeiträgen für die genannten Liegenschaften zu verfahren ist. Hierzu hat uns aktuell ein Schreiben des Beitragsservice erreicht, das wir nachfolgend in redaktionell leicht angepasster Fassung wiedergeben:

„...angesichts der zunehmenden Anzahl von Flüchtlingen möchten wir gerne auf bekannte vereinfachte Verfahren zur Meldung von Asylbewerberunterkünften beim Beitragsservice aufmerksam machen. Uns ist bewusst, dass es in den Städten und Kommunen aktuell dringlichere Sorgen als eine korrekte Rückmeldung auf Schreiben des Beitragsservice gibt. Allerdings lässt das momentane Meldeverfahren keine Alternative zu dem aktuellen Verfahren zu. Dies bedauern wir sehr und arbeiten daher an verschiedenen Stellen, um einfachere Lösungen für alle Beteiligten zu erwirken. Sobald sich hier etwas entwickelt, informieren wir Sie selbstverständlich sofort.

Daher gilt nach wie vor: Um sicherzustellen, dass Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach erfolgter Meldung erst gar nicht zum Rundfunkbeitrag angeschrieben werden, ist der Beitragsservice auf die aktive Unterstützung der Städte und Kommunen angewiesen, die für die Unterbringung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber zuständig sind. Anbei senden wir Ihnen daher das Merkblatt nebst Formular zur Meldung der Unterkünfte und sind dankbar für Weiterleitung der Materialien an die entsprechenden Stellen.

Bei allgemeinen Fragen kommen Sie gerne auf uns zu. Bei inhaltlichen Fragen wenden Sie sich gern an die im Schreiben angegebenen Kontaktdaten des Beitragsservice“.

*Vanessa Zaher
Beitragskommunikation
ARD, ZDF, Deutschlandradio
Neven-DuMont-Straße 4-6
50667 Köln*

*Telefon +49 (0) 221 220 2608
Mobil +49 (0) 1525 6612919
vanessa.zaher@wdr.de
www.rundfunkbeitrag.de*

Das in dem Anschreiben des Beitragsservice erwähnte Merkblatt und Formular „Meldung Asylbewerberunterkünfte beim Beitragsservice“ fügen wir diesem Rundschreiben als **Anlagen** ebenfalls bei.“

Hinweis zum Download der Rundschreiben und anderer Mitteilungen:

Für alle Mitgliedskörperschaften stehen die Rundschreiben im "Mitgliederservice" auf der Homepage des Städteverbandes Schleswig-Holstein als Datei zur Verfügung.

Wichtige Informationen zum Rundfunkbeitrag für die Beratung und Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung nicht anmeldepflichtig

Köln, 22.09.2015

Im Rahmen der Umstellung auf den Rundfunkbeitrag im Jahr 2013 erlaubte der Gesetzgeber dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio den Abgleich seiner Bestandsdaten mit den Meldedaten der Einwohnermeldeämter.

Dieser Abgleich dient der korrekten Bestandsführung und Ersterfassung. Alle Bürgerinnen und Bürger, die in diesem Abgleich keinem Beitragskonto zugeordnet werden können, werden vom Beitragsservice angeschrieben und um Klärung der Beitragspflicht gebeten.

Was heißt das für Asylbewerberinnen und Asylbewerber?

Wenn Asylbewerberinnen und Asylbewerber z.B. von der zuständigen Stadt oder Sozialbehörde melderechtlich erfasst werden, werden diese Meldedaten an den Beitragsservice übermittelt. Für den Beitragsservice ist es allein anhand der Meldedaten nicht möglich zu erkennen, ob es sich bei der gemeldeten Person um eine Asylbewerberin oder einen Asylbewerber handelt. Daher ist es möglich, dass sie angeschrieben werden. In einem solchen Fall ist der Beitragsservice auf Ihre Mithilfe angewiesen!

Bitte beachten Sie:

Wird auf die Klärungsschreiben des Beitragsservice nicht fristgerecht reagiert, wird die Person vom Beitragsservice für den Rundfunkbeitrag angemeldet und ist damit beitragspflichtig. In Folge bekommt die Person vom Beitragsservice eine Anmeldebestätigung sowie eine Zahlungsaufforderung.

Was ist zu tun, wenn Asylbewerberinnen und Asylbewerber in einer Gemeinschaftsunterkunft, z. B. in einer Asylbewerberunterkunft oder vorübergehend in einer Wohnung untergebracht werden?

Beugen Sie vor: Nennen Sie dem Beitragsservice die Adressen der Einrichtungen oder Wohnungen. Diese Adressen werden mit einem Vermerk gespeichert und für den Versand weiterer Klärungsschreiben gesperrt. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass Menschen, die unter den entsprechenden Adressen gemeldet sind oder werden, gar nicht erst angeschrieben werden. Adressen von einzelnen Wohnungen, in denen Asylbewerberinnen und Asylbewerber vorübergehend untergebracht werden, können maximal für 12 Monate gesperrt werden.

Melden Sie ganz einfach per Post oder per Email die Adressen, an die keine weiteren Klärungsschreiben an Asylbewerberinnen und Asylbewerber versendet werden sollen. Bitte nutzen Sie dafür das beigefügte Formular.

Was gilt bei der Anmietung von Hotel- und Gästezimmern zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern?

Wird zum Zwecke der Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern ein komplettes Hotel angemietet, ist dieses als Gemeinschaftsunterkunft einzuordnen. Einzelne angemietete Hotel- und Gästezimmer werden wie Wohnungen zur vorübergehenden Unterbringung behandelt. Auch in diesen Fällen melden Sie die Adressen bitte an den Beitragsservice.

Was ist nach Abschluss des Asylverfahrens zu tun?

Nach Abschluss des Asylverfahrens und dauerhafter Unterbringung in einer Wohnung sind auch Asylbewerberinnen und Asylbewerber anmeldepflichtig. Wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Zahlung der Rundfunkbeiträge vorliegen, können sie sich auf Antrag befreien lassen.

Voraussetzungen:

- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 RBStV)
- Empfänger staatlicher Sozialleistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld II (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 RBStV)

Wie kann die Befreiung vom Rundfunkbeitrag beantragt werden?

Ein Antrag auf Befreiung muss schriftlich erfolgen, unterschrieben sein und die erforderlichen Unterlagen enthalten. Welche Unterlagen beizulegen sind, können Sie dem Antrag „Befreiung“ unter www.rundfunkbeitrag.de entnehmen. Es ist NUR der Nachweis erforderlich, der auf den angegebenen Antragsgrund zutrifft. Der Antrag „Befreiung“ kann online ausgefüllt und anschließend ausgedruckt an den Beitragsservice gesendet werden. Alternativ können die Formulare beim Beitragsservice angefordert werden.

Umfangreiche Informationen in verschiedenen Sprachen, Antworten auf die häufigsten Fragen sowie alle notwendigen Formulare rund um den Rundfunkbeitrag finden Sie auf der Website www.rundfunkbeitrag.de.

Haben Sie konkrete Fragen zur Einordnung von Unterkünften für Asylbewerberinnen und Asylbewerber? Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beitragsservice helfen Ihnen unter der Telefonnummer 01806/999 555 90 (20 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz, max. 60 Cent pro Anruf aus den deutschen Mobilfunknetzen).

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice
 Datenbankpflege
 Freimersdorfer Weg 6

50829 Köln

Mitteilung: Adressen von Asylbewerberunterkünften

Bei den unter folgenden Adressen befindlichen Raumeinheiten handelt es sich um Unterkünfte zur ausschließlich vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern.

Hinweis zum Ausfüllen: Bitte geben Sie die Anschrift sowie die Art der Unterkunft (Gemeinschaftsunterkunft oder Einzelwohnung) an.

(Weitere Hintergrundinformationen können dem beiliegenden Merkblatt entnommen werden.)

Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	Unterkunftsart
			<input type="checkbox"/> Wohnung <input type="checkbox"/> Hotel als Gemeinschaftsunterkunft <input type="checkbox"/> Gemeinschaftsunterkunft
			<input type="checkbox"/> Wohnung <input type="checkbox"/> Hotel als Gemeinschaftsunterkunft <input type="checkbox"/> Gemeinschaftsunterkunft
			<input type="checkbox"/> Wohnung <input type="checkbox"/> Hotel als Gemeinschaftsunterkunft <input type="checkbox"/> Gemeinschaftsunterkunft
			<input type="checkbox"/> Wohnung <input type="checkbox"/> Hotel als Gemeinschaftsunterkunft <input type="checkbox"/> Gemeinschaftsunterkunft
			<input type="checkbox"/> Wohnung <input type="checkbox"/> Hotel als Gemeinschaftsunterkunft <input type="checkbox"/> Gemeinschaftsunterkunft

Bitte schicken Sie das ausgefüllte Formular per Post an die oben genannte Anschrift, eingescannt per E-Mail an Partner-Datenbank@beitragsservice.de oder per Fax an 0221/ 50 61- 81 91 26.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio per E-Mail unter Partner-Datenbank@beitragsservice.de oder unter der Servicenummer **01806/ 999 555 90*** gerne zur Verfügung.

 Ort, Datum

 Unterschrift

 Ansprechpartner

 Rufnummer

Stempel der Behörde